

- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az. BK6-15-169

In dem Verwaltungsverfahren der

TenneT TSO GmbH,

Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Merkur Offshore GmbH,

Fuhlsbüttler Straße 399, 22308 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene zu 1 -

Borkum Riffgrund I Offshore Windpark A/S GmbH & Co. OHG,

Am Osthafen 1, 26506 Norden, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene zu 2 -

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG,

Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene zu 3 -

zur Verlagerung von Anschlusskapazität einer Windenergieanlage auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke, den Beisitzer Andreas Faxel, und den Beisitzer Dr. Jochen Patt,

am 28.1.2016 beschlossen:

1. Die Anschlusskapazität des Windparks Merkur Offshore (öffentlich-rechtliche Zulassung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 31.8.2009, geändert durch Bescheid vom 19.6.2015, Az. 5111/MEG Offshore I/PFV/M5307) in Höhe von 400 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-2 wird der Betroffenen zu 1 im Wege der Kapazitätsverlagerung entzogen und der Betroffenen zu 1 zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 400 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 zugewiesen.

Zugleich wird die Anschlusskapazität des Windparks Borkum Riffgrund 1 (öffentlichrechtliche Zulassung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25.2.2004, ergänzt um den Bescheid vom 18.8.2014 (Suction Bucket Jacket), Az. 5111/Borkum Riffgrund I/Z21180) in Höhe von 112 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 der Betroffenen zu 2 im Wege der Kapazitätsverlagerung entzogen und der Betroffenen zu 2 zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 112 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-2 zugewiesen.

Ebenfalls zugleich wird die Anschlusskapazität des Windparks Trianel Windpark Borkum (öffentlich-rechtliche Zulassung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 13.6.2008, Az. 5111/Trianel Windpark Borkum/Z1201, Az. 5111/Borkum West II/Z1201 (alt)) in Höhe von 250 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 der Betroffenen zu 3 im Wege der Kapazitätsverlagerung entzogen und der Betroffenen zu 3 zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 250 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-2 zugewiesen.

- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 3. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Verlagerung von Anschlusskapazität des Windparks Merkur Offshore der Betroffenen zu 1 von der Anbindungsleitung NOR-2-2 auf die Anbindungsleitung NOR-2-3, des Windparks Borkum Riffgrund 1 der Betroffenen zu 2 von der Anbindungsleitung NOR-2-3 auf die Anbindungsleitung NOR-2-2 und des Windparks Trianel Windpark Borkum der Betroffenen zu 3 von der Anbindungsleitung NOR-2-3 auf die Anbindungsleitung NOR-2-2.

1. Die Antragstellerin ist als anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber für den Anschluss von Windparks in der Nordsee verantwortlich. Die betroffenen Windparks sind in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in Cluster 2 nach Bundesfachplan Offshore Nordsee 2013/2014 (BFO Nordsee) belegen. Der Anschluss der Windparks in diesem Cluster erfolgt über die Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3. Die Anbindungsleitung NOR-2-2 verfügt über eine Leistung von 800 MW und ist bereits fertiggestellt. Die Anbindungsleitung NOR-2-3 ist mit einer Leistung von 900 MW geplant und befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Die Fertigstellung ist für 2017 vorgesehen.

Die Betroffene zu 1 ist Eigentümerin und Betreiberin des Windparks Merkur Offshore. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie genehmigte den Windpark mit Bescheid vom 31.8.2009, geändert durch Bescheid vom 19.6.2015. Mit Schreiben vom erteilte die Antragstellerin der Betroffenen zu 1 eine unbedingte Netzanbindungszusage in Höhe von für den Anschluss des Windparks Merkur Offshore an die Anbindungsleitung NOR-2-2. Der Anschluss des Windparks ist mit zwei 155-kV-AC-Anschlusskabeln und einer Gesamtleistung von 400 MW genehmigt.

Die Betroffene zu 2 ist Eigentümerin und Betreiberin des Windparks Borkum Riffgrund 1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie genehmigte den Windpark mit Bescheid vom 2.5.2004, ergänzt durch Bescheid vom 18.8.2014 (Suction Bucket Jacket). Mit Schreiben vom und erteilte die Antragstellerin der Betroffenen zu 2 eine unbedingte Netzanbindungszusage in Höhe von für den Anschluss des Windparks Borkum Riffgrund 1 an die Anbindungsleitung NOR-2-2 sowie weiteren für den Anschluss an die Anbindungsleitung NOR-2-3. Mit Beschluss vom 21.1.2015 (Az. BK6-14-129-Z3) hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen zu 2 für ihren Windpark insgesamt 20,4 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 zugewiesen, sodass der Windpark über eine Anschlusskapazität von insgesamt 312 MW verfügt. Der Windpark besteht aus 78 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 4 MW, ist bereits mit zwei 155-kV-AC-Anschlusskabeln an die Anbindungsleitung NOR-2-2 angeschlossen und ist vollständig in Betrieb. Der Windpark kann über 200 MW hinaus an der Anbindungsleitung NOR-2-2 nur einspeisen, solange kein bevorrechtigter Windpark angeschlossen wird.

Die Betroffene zu 3 ist Eigentümerin und Betreiberin des Windparks Trianel Windpark Borkum. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie genehmigte den Windpark mit Bescheid vom 13.6.2008. Mit Schreiben vom erteilte die Antragstellerin, damals firmierend unter "transpower stromübertragungs GmbH", der Betroffenen zu 3 eine unbedingte Netzanbindungszusage in Höhe von für den Anschluss des Windparks Trianel Windpark Borkum an die Anbindungsleitung NOR-2-2. Mit Beschluss vom 21.1.2015 (Az.BK6-14-129-Z2) sowie vom 24.11.2015 (BK6-15-010-Z1) hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen zu 3 für ihren Windpark insgesamt 250 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 zugewiesen, sodass der Windpark über eine Gesamtkapazität von 450 MW verfügt. Der Windpark besteht aus 40 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 5 MW, was einer installierten Gesamtleistung von 200 MW entspricht. Eine Erweiterung des Windparks auf 450 MW ist geplant. Der Windpark Trianel Windpark Borkum ist bereits mit einem 155-kV-AC-Anschlusskabel an die Anbindungsleitung NOR-2-2 angeschlossen und ist in Betrieb. Der Anschluss von 250 MW an die Anbindungsleitung NOR-2-3 ist mit zwei AC-Anschlusskabeln geplant.

- 2. Mit Schreiben vom 19.11.2015 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Verlagerung von Anschlusskapazität betreffend das Cluster 2 gestellt. Durch die Verlagerung verbessere sich die aus unbedingten Netzanbindungszusagen und Kapazitätszuweisung ergebende Anschlusssituation. In Vorgesprächen mit den in Cluster 2 belegenen Windparks habe kein Gesprächspartner grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorgehen geäußert. Im Sinne eines geordneten Ausbaus im Cluster 2 und einer effizienten Auslastung der Netzanschlüsse beantragt sie
 - die Anschlusskapazität des OWP Merkur in Höhe von 400 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-2 im Wege der Kapazitätsverlagerung zu entziehen und der Betroffenen zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 400 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-3 zuzuweisen.
 - die (Teil-)Anschlusskapazität des OWP Borkum Riffgrund I in Höhe von 112 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-3 im Wege der Kapazitätsverlagerung zu entziehen und der Betroffenen zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 112 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-2 zuzuweisen.
 - die Anschlusskapazität der zweiten Ausbaustufe des OWP Trianel Windpark Borkum in Höhe von 200 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-3 im Wege einer Kapazitätsverlagerung zu entziehen und der Betroffenen zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 200 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-2 zuzuweisen,
 - 4. die für die zweite Ausbaustufe des OWP "Trianel Windpark Borkum" zusätzlich im Zuge des aktuellen Verfahrens zur Zuweisung von Anschlusskapazitäten (BK6-15-010) zugewiesene Anschlusskapazität in Höhe von 50 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-3 im

Wege einer Kapazitätsverlagerung zu entziehen und der Betroffenen zugleich Anschlusskapazität in Höhe von 50 MW auf dem Anschlusssystem NOR-2-2 zuzuweisen,

5. der Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins für den Anschluss des OWP Merkur auf den 23.8.2018 zuzustimmen.

Mit Blick auf die Belastung der Netzkunden sei die Verlagerung die wirtschaftlichste Variante. Es entstünden keine zusätzlichen Kosten.

Die Verlagerung der Anschlusskapazität stelle den Anschluss jedes Windparks an nur eine Anbindungsleitung sicher. Durch den Anschluss der Windparks an jeweils eine Anbindungsleitung ließen sich mögliche Beschädigungen von Betriebsmitteln am Umspannwerk der Windparks aufgrund von Ausgleichsströmen zwischen den Koppelstellen vermeiden. Dies verringere technische Unwägbarkeiten, die einen instabilen Betrieb der Anbindungsleitung selber oder eine Abschaltung aufgrund von Oberschwingungen zur Folge haben könne.

Die Verlagerung von Anschlusskapazität erhöhe zwar nicht die Gesamtauslastung der Anbindungsleitungen in Cluster 2, ließe diese jedoch konstant. Gleichwohl erreiche man eine gleichmäßigere Auslastung der Anbindungsleitungen dahingehend, dass bisher ungenutzte Kapazität, die für den Anschluss eines neuen Windparks ohnehin nicht wirtschaftlich sei, auf beide Anbindungsleitungen verteilt werde und somit für die Ausnutzung technologischen Fortschritts allen im Cluster belegenen Windparks in Teilen zugänglich sei.

Der Realisierungsfortschritt der Windparks und Anbindungsleitungen ließe sich mit einer Verlagerung harmonisieren. Der bereits errichtete Windpark der Betroffenen zu 2 könne in diesem Fall ohne Unterbrechung an der Anbindungsleitung NOR-2-2 angeschlossen bleiben und einspeisen, da ein Anschluss an die Anbindungsleitung NOR-2-3 entfiele. Der noch zu errichtende Windpark der Betroffenen zu 1 sowie die zweite Ausbaustufe des Windparks der Betroffenen zu 3 profitierten aufgrund der zeitlichen Planung ebenfalls von einer Verlagerung der Anschlusskapazität an die jeweils andere Anbindungsleitung.

Belange der Raumordnung berücksichtige der Antrag dahingehend, dass es insbesondere zu keiner Erhöhung von Kreuzungen mit bestehenden Infrastrukturen komme. Die zu errichtenden Kreuzungsbauten befänden sich zudem in einem Areal geringen Ausmaßes im unmittelbaren Nahbereich östlich der Konverterplattformen.

Der Antrag zu Ziffer 5 ergebe sich aus § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG. Für den Anschluss des Windparks der Betroffenen zu 1 bedürfe es keines früheren Anschlusstermins, denn der Windpark sei gem. § 118 Abs. 13 EnWG verpflichtet, die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See bis zum Ablauf des 1.1.2019 herzustellen. Der Stichtag liege weit hinter dem hier beantragten Anschlussdatum. Ein Anschluss sei auch aus Projektsicht geboten, denn die An-

tragstellerin sei verpflichtet, den neben den drei verfahrensgegenständlichen Windparks ebenfalls in Cluster 2 gelegenen Windpark Borkum Riffgrund 2 bis zum 22.7.2018 an die Anbindungsleitung NOR-2-3 anzuschließen.

- 3. Mit Schreiben vom 25.11.2015 hat die Beschlusskammer der Betroffenen zu 1, der Betroffenen zu 2 und der Betroffenen zu 3 sowie darüber hinaus der DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom selben Tag hat die Beschlusskammer das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über das Verfahren informiert und mit Schreiben vom 14.12.2015 die eingegangenen Stellungnahmen übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 4. Im Verfahren sind mehrere Stellungnahmen eingegangen.
- 4.1. Die Betroffene zu 1 unterstützt die in Ziffer 1 bis 4 gestellten Anträge, soweit diese zugleich positiv beschieden werden.

Bezugnehmend auf Ziffer 5 erklärt die Betroffene zu 1, dass sie einen deutlich früheren verbindlichen Netzanbindungstermin wünsche, da die Fertigstellung der HGÜ-Komponenten der Anbindungsleitung NOR-2-3 für das vierte Quartal 2017 vorgesehen und das AC-Anschlusskabel für den Windpark der Betroffenen zu 1 bereits geliefert sei. Insofern sei lediglich die Verlegung der AC-Anschlusskabel für den Windpark der Betroffenen zu 1 und den Windpark Borkum Riffgrund 2 zu koordinieren. Die Betroffene zu 1 plane eine Fertigstellung des Windparks Merkur Offshore deutlich vor dem nunmehr vorgesehenen verbindlichen Netzanbindungstermin, weil sich eine andere Planung ökonomisch nicht mehr realisieren lasse. Sie strebe aber auch eine zügige Beschlussfassung durch die Beschlusskammer an. Die Betroffene zu 1 rege daher an, die Antragstellerin im Wege einer Auflage zu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu prüfen, ob ein Antrag auf Realisierung eines früheren verbindlichen Netzanschlusstermins möglich ist und diesen bei positivem Prüfergebnis zu stellen.

- 4.2. Die Betroffene zu 2 teilt mit, dass sie den Antrag und dessen Umsetzung unterstütze.
- 4.3. Auch die Betroffene zu 3 stimmt der Verlagerung zu.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin getroffenen Aussage, dass die Betroffene zu 3 bei der Realisierung des Windparks mit einer Kapazität von 450 MW, unabhängig davon ob ein Anschluss an NOR-2-2 oder an NOR-2-3 erfolge, auf einen erheblichen Teil der Windenergieanlagen entlang der Westgrenze verzichten müsse, stimmt die Betroffene zu 3 mit der Antragstellerin nicht überein. Die Umsetzung der Anschlusspflicht könne nicht dazu führen, dass der betroffene Windpark sein anzuschließendes Vorhaben nicht umsetzen kann. Dies sei eine Verkehrung der Grundsätze.

- 4.4. Die DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH teilt ebenfalls mit, dass sie den Antrag und dessen Umsetzung unterstütze.
- 4.5. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt in seiner Stellungnahmen aus, dass auf der Grundlage der vorliegenden Informationen gegen die Verlagerungsentscheidung keine ganz grundsätzlichen Einwände bestünden.

Da sich die Windparks Borkum Riffgrund 2, Trianel Windpark Borkum (2. Ausbaustufe) sowie Merkur Offshore im Änderungsverfahren befänden und damit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das konkrete Anlagendesign und die entsprechende Trassenführung für die jeweils erforderlichen AC-Anschlusskabel nicht in allen Details bekannt sei, werde die Prüfung im Rahmen der jeweiligen Einzelzulassungsverfahren nach den jeweils anwendbaren Vorschriften erfolgen. Eine Vorwegnahme der jeweiligen Zulassungsentscheidung sei daher mit der abgegebenen Einschätzung nicht verbunden.

Dies gelte insbesondere für das Änderungsverfahren des Windparks Trianel Windpark Borkum und die entsprechende Trassenführung, in welchem unter anderem die Frage zu klären sei, ob und unter welchen Voraussetzungen die Planung eines dritten AC-Anschlusskabels erfolgen könne. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schifffahrt könne unter Umständen nicht ausgeschlossen werden. Eine Beurteilung der technischen Fragestellungen könne seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht erfolgen.

Zur Herstellung des Benehmens hat die Beschlusskammer dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Beschlussentwurf am 14.1.2016 übersandt. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Verlagerungsentscheidung erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Verlagerung der Anschlusskapazität des Windparks Merkur Offshore der Betroffenen zu 1 von der Anbindungsleitung NOR-2-2 auf die Anbindungsleitung NOR-2-3, des Windparks Borkum Riffgrund 1 der Betroffenen zu 2 von der Anbindungsleitung NOR-2-3 auf die Anbindungsleitung NOR-2-2 und des Windparks Trianel Windpark Borkum der Betroffenen zu 3 von der Anbindungsleitung NOR-2-3 auf die Anbindungsleitung NOR-2-2 ist in der Gesamtschau recht- und zweckmäßig. Im Übrigen ist der Antrag unzulässig.

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Die Verlagerungsentscheidung nach § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG ergeht von Amts wegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der Antrag der Antragstellerin ist als Anregung für ein Verfahren von Amts wegen zu verstehen.

- Nach § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit 3. dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG zugewiesene Kapazität verfügt, im Wege der Kapazitätsverlagerung die zugewiesene Kapazität entziehen und ihm Kapazität an einer anderen Anbindungsleitung zuweisen, soweit dies einer und effizienten Nutzung und Auslastung Offshoregeordneten von Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegenstehen. Die Bundesnetzagentur hat bei der Anwendung der Regelung in dem Zusammenspiel der gesetzlichen Vorgaben zu Ausbauzielen, der Raumplanung und der Fachplanung einerseits und den aktuellen und für die Zukunft geplanten Investitionen andererseits den Ausbau der Netzanbindungssystem so zu steuern, dass er den gesetzlichen Zielen der geordneten und effizienten Nutzung möglichst nahe kommt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.5.2015 – VI-3 Kart 84/15 (V) – S. 30.). Dabei kommt ihr nicht nur ein Ermessensspielraum zu, der sich auf die Frage bezieht, ob sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine Kapazitätsverlagerung beschließt, sondern auch eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der prognostischen Einschätzung der zukünftigen Verhältnisse (OLG Düsseldorf, a. a. O.).
- 3.1. Die Voraussetzungen des § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG liegen vor.
- 3.1.1. Der Anwendungsbereich des § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG ist eröffnet. Der Anwendungsbereich umfasst sowohl die Kapazitätsverlagerung eines noch zu errichtenden Windparks als auch die Verlagerung eines Anschlusses von Windparks, die bereits fertig gestellt sind und/oder die über einen physikalischen Netzanschluss verfügen (OLG Düsseldorf, B.v. 27.5.2015, VI-3 Kart 84/15 (V), S. 28f.).
- 3.1.2. Die betroffenen Betreiber von Windenergieanlagen auf See erfüllen die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Anschlusskapazität.

Die Betroffene zu 1	verfügt über eine unbedingte	Netzanbindungszusage.	Die Antragstellerin hat
ihr am K	apazität in Höhe von	für einen Anschluss an	der Anbindungsleitung
NOR-2-2 zugesagt.	. Die Netzanbindungszusage i	st nach § 118 Abs. 12 En	WG weiterhin aültia.

Die Betroffene zu 2 verfügt über eine unbedingte Netzanbindungszusage und eine Kapazitäts-

zuweisung. Die Antragstellerin hat ihr mit Schreiben vom und und eine unbedingte Netzanbindungszusage in Höhe von für die Anbindungsleitung NOR-2-2 sowie weiteren für die Anbindungsleitung NOR-2-3 zugesagt. Die Netzanbindungszusage ist nach § 118 Abs. 12 EnWG weiterhin gültig. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen zu 2 mit Beschluss vom 21.1.2015 (Az. BK6-14-129-Z3) im Wege der Kapazitätszuweisung 20,4 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 zugewiesen. Die Zuweisung ist bestandskräftig.

Auch die Betroffene zu 3 verfügt über eine unbedingte Netzanbindungszusage. Die Antragstellerin hat ihr am Kapazität in Höhe von für einen Anschluss an der Anbindungsleitung NOR-2-2 zugesagt. Die Netzanbindungszusage ist nach § 118 Abs. 12 EnWG weiterhin gültig. Der Windpark ist soweit bereits in Betrieb. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen zu 3 mit Beschluss vom 21.1.2015 (Az.BK6-14-129-Z2) sowie vom 24.11.2015 (BK6-15-010-Z1) im Wege der Kapazitätszuweisung insgesamt 250 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 zugewiesen. Die Zuweisung ist bestandskräftig.

3.1.3. Die Kapazitätsverlagerung dient einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Anbindungsleitungen.

Eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung wird erreicht, wenn sich die Anschlusssituation an den betroffenen Anbindungsleitungen verbessert. Im Sinne einer geordneten Nutzung ist es demnach, wenn der Anschluss eines Windparks an zwei verschiedene Anbindungsleitungen vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn hierdurch technische Unwägbarkeiten, die den sicheren Betrieb der Anbindungsleitungen gefährden, vermieden werden, in deren Folge es zu Störungen der Anbindungsleitungen und hierdurch zu Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG kommt (OLG Düsseldorf, B.v. 27.5.2015, VI-3 Kart 84/15 (V), S. 29). Eine geordnete Nutzung wird auch erreicht, wenn insgesamt weniger Kabel für den Anschluss von Windparks verlegt werden müssen. Denn dies führt zu geringeren Eingriffen in die Natur und beeinträchtigt weniger die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Es entspricht zudem einer effizienten Auslastung, solche Leerstände, die ungeeignet sind, einen zusätzlichen Windpark anzuschließen, auf mehrere Anbindungsleitungen innerhalb eines Clusters aufzuteilen.

Das ist vorliegend der Fall. Vergleicht man – ausgehend von der im Zeitpunkt der Entscheidung geplanten Anschlusssituation der zwei betroffenen Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3 – wie sich die Anschlusssituation der Windparks voraussichtlich jeweils entwickeln wird, wenn eine Verlagerung erfolgt oder nicht, lässt sich eine Verbesserung der Anschlusssituation infolge der Verlagerung feststellen. Im Einzelnen:

Ausgangssituation:

Tabelle 1 gibt die derzeitige Anschlusssituation wieder. Derzeit ist der Anschluss bei zwei von vier Windparks an jeweils zwei Anbindungsleitungen geplant. Dies sind der Windpark Borkum

Riffgrund 2 der Betroffenen zu 2 und der Windpark Trianel Windpark Borkum der Betroffenen zu 3. Für den Anschluss aller Windparks an die Anbindungsleitung NOR-2-2 und NOR-2-3 werden nach dem gegenwärtigen Stand der Planung zehn AC-Anschlusskabel benötigt. Dies ergibt sich u.a. aus der Tatsache, dass die zwei bereits verlegten AC-Anschlusskabel des Windparks der Betroffenen zu 2 nur über eine Kapazität von je 166 MW und nicht über eine Kapazität 200 MW und 112 WM verfügen. Durch das Umhängen eines der zwei bereits verlegten AC-Anschlusskabel von NOR-2-2 an NOR-2-3 kann die Kapazität des Windparks der Betroffenen zu 2 an der Anbindungsleitung NOR-2-2 nicht vollständig genutzt werden. Für den Anschluss des Windparks an zwei Anbindungsleitungen ist daher die Verlegung eines dritten AC-Anschlusskabels notwendig.

Die zwei Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3 verfügen über eine Gesamtübertragungsleistung von 1.700 MW. Diese sind mit insgesamt 1.612 MW, bestehend aus unbedingten Netzanbindungszusagen und Kapazitätszuweisungen, ausgelastet. Im Entscheidungszeitpunkt besteht ein Leerstand von 88 MW (5,2 %), der sich auf die Anbindungsleitung NOR-2-3 bezieht.

Tabelle 1: Derzeitige Anschlusssituation

NAS	Leistung (MW)	angeschlossene OWP mit Kap. (MW)	Leistung (MW)	Leerstand		A O 1/-11
				(MW	%)	AC-Kabel
NOR-2-2	800	Trianel Windpark Borkum (200)				1
		Merkur Offshore (400)	800	0	0,0%	2
		Borkum Riffgrund 1 (200)				2
NOR-2-3	900	Borkum Riffgrund 1 (112)				1
		Borkum Riffgrund 2 (450)	812	88	9,8%	2
		Trianel Windpark Borkum (250)				2
Summe	1700		1612	88	5,2%	10

Situation mit Verlagerung:

Anders stellt sich die Situation mit der Verlagerung der Anschlusskapazität der betroffenen Windparks – wie in Tabelle 2 aufgezeigt – dar. Jeder Windpark wäre ausschließlich an einer Anbindungsleitung angeschlossen. Der Windpark Borkum Riffgrund 1 der Betroffenen zu 2 wird ebenso der Anbindungsleitung NOR-2-2 vollständig zugewiesen wie der Windpark Trianel Windpark Borkum der Betroffenen zu 3. Hierdurch entfiele die Notwendigkeit eines zusätzlichen AC-Anschlusskabels für den Anschluss des Windparks Borkum Riffgrund 1 an der Anbindungsleitung NOR-2-3. Der Anschluss der im Cluster belegenen Windparks könnte demnach mit neun statt zehn AC-Anschlusskabeln realisiert werden. Der Leerstand bliebe mit 88 MW über die Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3 konstant. Anteilig entfielen 33 MW auf die Anbindungsleitung NOR-2-2 und nunmehr 50 MW auf die Anbindungsleitung NOR-2-3.

Tabelle 2: Anschlusssituation mit Verlagerung

NAS	Leistung(MW)	angeschlossene OWP mit Kap. (MW)	Leistung (MW)	Leerstand		AO 1/-11
				(MW	%)	AC-Kabel
NOR-2-2	800	Trianel Windpark Borkum (450) Borkum Riffgrund 1 (312)	800	33	4,1%	3 2
NOR-2-3	900	Borkum Riffgrund 2 (450) Merkur Offshore (400)	812	50	5,6%	2 2
Summe	1700		1612	88	5,2%	9

Bereits in den letzten Zuweisungsverfahren konnte beobachtet werden, dass aufgrund des technologischen Fortschritts auch solche Windparks, die bereits über Anschlusskapazität verfügten und geplant, in der Errichtung oder bereits in Betrieb waren, sich in den Kapazitätszuweisungsverfahren zusätzlich um Kapazität beworben (Az. BK6-15-010; Az. BK6-14-129) und diese zum Teil zugewiesen bekommen haben (Az. BK6-14-129-Z2, Az. BK6-14-129-Z3, Az. BK6-15-010-Z1).

Ergebnis:

Es bleibt festzuhalten, dass ohne eine Verlagerung zwei von vier Windparks an jeweils zwei Anbindungsleitungen anzuschließen wären. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass dies nicht nur Unwägbarkeiten für die unmittelbar betroffenen Windparks, sondern mittelbar auch auf die Anbindungsleitungen hätte. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Anbindungsleitung durch die Antragstellerin gefährdet ist, erheblich. Von einer Störung der Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3 wären alle im Cluster angeschlossenen Windparks betroffen. Bei Störungen kann zudem ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen entstehen. Die hierbei entstehenden Kosten werden im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage auf die Endkunden umgelegt.

Der im Cluster vorhandene Leerstand verbliebe ohne Verlagerung einzig auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 bestehen. Hierdurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Leerstand zukünftig verringert wird.

Es bleibt festzuhalten, dass die Anschlusssituation erkennbar geordneter und effizienter ist als ohne Verlagerung.

3.1.4. Bestimmungen des BFO Nordsee stehen der Kapazitätsverlagerung nicht entgegen.

Der BFO Nordsee legt Cluster für Offshore-Windpark-Vorhaben, Standorte für Konverterplattformen und Trassen bzw. Trassenkorridore für Seekabelsysteme auf der Grundlage von Planungsgrundsätzen und standardisierten Technikvorgaben räumlich fest.

Vorliegend sind ausschließlich Sachverhalte betreffend das Cluster 2 gemäß BFO Nordsee betroffen. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen Bereich von ca. 300 m um die Konverterplattformen der Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3, da diese in unmittelbaren räumli-

chen Zusammenhang im Rahmen des sogenannten Mutter-Tochter-Konzepts errichtet werden.

Der Verlagerungsentscheidung stehen die bei deren Umsetzung anwendbaren Bestimmungen des BFO Nordsee nicht entgegen. Zwar würde die Umsetzung der Verlagerungsentscheidung, je nach konkreter Ausgestaltung der Trassenführung und Standortbestimmung, im Einzelzulassungsverfahren gegen einzelne Grundsätze des BFO Nordsee verstoßen, allerdings schließt dies deren Umsetzung nicht aus. Der BFO Nordsee legt Planungsgrundsätze und standardisierte Technikvorgaben als Regeln fest und ermöglicht im Ausnahmefall Abweichungen, um auf die Umstände des Einzelfalls, die sich aufgrund bereits bestehender oder geänderter Rahmenbedingungen ergeben können, reagieren zu können (vgl. BFO Nordsee 2013/2014, Kapitel 3, S. 6). Dies muss vor allem vor dem Hintergrund möglich sein, dass es vorkommen kann, dass nicht sämtliche Planungsgrundsätze gleichzeitig eingehalten und umgesetzt werden können. Aus diesem Grunde ist es im Einzelfall erforderlich, dass über die Einhaltung der Planungsgrundsätze bzw. Abweichung von einzelnen Planungsgrundsätzen unter Berücksichtigung der betroffenen Belange und Rechte im Rahmen einer Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

Auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse ist nicht ersichtlich, dass die Umsetzung der Verlagerungsentscheidung zu unüberwindbaren Verstößen gegen Planungsgrundsätze des BFO Nordsee führt. Die Verlagerung führt aus fachplanerischer Sicht dazu, dass im ungünstigsten Fall die Zahl der zu errichtenden Kreuzungsbauten gleich bleibt. Auch die Zahl der zu verlegenden AC-Anschlusskabel steigt nicht. Im Gegenteil: Durch die Kapazitätsverlagerung bliebe die Verlegung eines dritten AC-Anschlusskabels für den Windpark der Betroffenen zu 2 aus.

- 3.2. Die Kapazitätsverlagerung steht im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Kapazitätsverlagerung ist in der vorliegenden Gesamtschau zweckmäßig.
- 3.2.1. Öffentliche Belange sprechen für eine Verlagerung oder stehen dieser nicht entgegen.
- 3.2.1.1. Für eine Verlagerung spricht insbesondere, dass mit einem Anschluss der Windparks Borkum Riffgrund 1 und Trianel Windpark Borkum an ausschließlich eine Anbindungsleitung die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen sinkt. Denn technische Unwägbarkeiten durch den Anschluss eines Windparks an zwei Anbindungsleitungen werden vermieden. Dadurch sinkt auch das Risiko von Entschädigungszahlungen aufgrund einer Störung der Anbindungsleitung, von der alle an diese Anbindungsleitung angeschlossenen Windparks betroffen wären.

Den Netznutzern entstehen durch die Verlagerung keine zusätzlichen Kosten. Denn die von der Verlagerung betroffenen Windparks sind entweder bereits an eine Anbindungsleitung angeschlossen und können durch die Verlagerung dort verbleiben oder sind geplant, sodass ein Anschluss ohnehin realisiert werden muss.

3.2.1.2. Weitere öffentliche Belange stehen der Verlagerung nicht grundsätzlich entgegen. Es sind insbesondere keine weitergehenden Eingriffe in die Natur erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs ist derzeit nicht ersichtlich, bleibt jedoch der Prüfung im Einzelverfahren vorbehalten. Zum einen handelt es sich um einen ausschließlich das Cluster 2 betreffenden Sachverhalt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass Räume außerhalb des Clusters nicht betroffen sein werden. Zum anderen muss kein zusätzliches AC-Anschlusskabel verlegt werden und die Anzahl der benötigten Kreuzungsbauten bleibt konstant. Die Bauten entstehen zudem in einem engen räumlich zusammenhängenden Gebiet in der Nähe der Konverterplattformen, sodass anstelle einzelner Kreuzungsbauten diese voraussichtlich, zumindest in Teilen, zusammengefasst erfolgen könnten.

3.2.1.3. Technische und genehmigungsrechtliche Aspekte stehen der Verlagerung nicht entgegen.

TenneT hat glaubhaft dargelegt, dass die Verlagerung technisch machbar ist. Insbesondere werden durch technische Unwägbarkeiten für die Antragstellerin aber auch für die Betroffenen Windparks verringert.

Ohne Verlagerung wäre eine elektrotechnische Trennung innerhalb derjenigen Windparks erforderlich, die über zwei HGÜ-Systeme angebunden werden, um unzulässige elektrische Zustände zu verhindern. Dabei handelt es sich zwar in erster Linie um ein privates Interesse der jeweils Betroffenen, die diese Trennung sicherzustellen hätten. Zugleich ist es aber auch im öffentlichen Interesse, eine solche – technisch nicht optimale – Anbindung nicht zu realisieren, insbesondere um die Gefahr von Fehlschaltungen mit dem Risiko von erheblichen Beschädigungen an den Netzanbindungssystemen zu reduzieren.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat bestätigt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Planfeststellung des geänderten Anschluss der Windparks bestehen. Die Entscheidung in den in dem Cluster anhängigen Änderungs- bzw. Zulassungsverfahren nach den jeweils anwendbaren Vorschriften bleibt vorbehalten.

3.2.2. Belange der Betroffenen stehen der Verlagerung nicht im Wege und sprechen ganz überwiegend für eine Verlagerung.

Die Betroffene zu 1 stimmt der Verlagerung zu. Hierbei handelt es sich zwar um einen erheblichen Eingriff in die Rechtsposition der Betroffenen zu 1. Jedoch hat sich die Betroffene zu 1 in Kenntnis dieser Sachlage mit der Kapazitätsverlagerung einverstanden erklärt, so dass dieser Umstand zumindest vorliegend nicht gegen die beantragte Kapazitätsverlagerung spricht.

Gegen die Verlagerung spricht auch nicht, dass die Bekanntgabe eines neuen Fertigstellungstermins für die Betroffene zu 1 für die Anbindungsleitung NOR-2-3 erst nach der Kapazitätsverlagerung erfolgt. Die Beschlusskammer versteht die Äußerungen der Antragstellerin dahingehend, dass die Antragstellerin im Nachgang zur Kapazitätsverlagerung beabsichtigt, den 23.8.2018 gegenüber der Betroffenen zu 1 als Fertigstellungstermin gem. § 17d Abs. 2 S. 1 EnWG bekannt zu machen.

Die Betroffene zu 1 hat erklärt, dass sie einen früheren Termin wünscht – nämlich den - und hat eine dahingehende Prüfung durch die Antragstellerin angeregt. Das Ergebnis der Prüfung solle bei der Bekanntgabe des Termins berücksichtigt werden. Aus Sicht der Beschlusskammer steht die geringfügige Differenz von wenigen Wochen zwischen dem Terminwunsch der Betroffenen zu 1 und dem von der Antragstellerin genannten Anschlussdatum der Kapazitätsverlagerung der Betroffenen zu 1 nicht entgegen. Denn bei der Bekanntmachung hat sich die Antragstellerin aus Sicht der Beschlusskammer an die Vorgaben nach Ziffer 6.1 und 6.2 der Festlegung BK6-13-001 vom 23.8.2014 zu halten. Dabei hat sie aus einer Gesamtschau der Herstellungsdauer der Sammelanbindung und der Herstellungsdauer des AC-Anschlusskabels einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu bestimmen. Sofern dieser Termin weniger als 36 Monate in der Zukunft liegt, hat sie den voraussichtlichen Fertigstellungstermin auf den letzten Tag des 36. Monats zu legen, wenn nicht die Betroffene zu 1 einen früheren Termin verlangt. Die Beschlusskammer versteht die Betroffene zu 1 dahingehend, dass sie als Termin den bevorzugt. Dies kann die Antragstellerin bei der Bekanntgabe berücksichtigen, solange ein solcher Termin nicht vor dem Termin nach Ziffer 6.1 liegt. Die Anregung der Betroffenen zu 1, dass die Antragstellerin eine frühere Realisierung des Netzanschlusses prüfen möge, ist hierdurch erfüllt.

Die Betroffene zu 2 stimmt der Verlagerung ebenfalls zu. Die Betroffene zu 2 profitiert auch von der Verlagerung, denn der Windpark ist bereits in Betrieb und vollständig an die Anbindungsleitung NOR-2-2 angeschlossen. Eine Unterbrechung des Betriebs aufgrund eines (Teil)-Anschlusses an die Anbindungsleitung NOR-2-3 ist nicht notwendig. Auch eine elektrotechnische Trennung für den Anschluss an die Anbindungsleitung NOR-2-3 ist nach der Verlagerung nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus sprechen die Belange der Betroffenen zu 2 – ohne dass es nach Auffassung der Beschlusskammer darauf entscheidend ankommt – auch deswegen für eine Verlagerung, da die bereits verlegten Anschlusskabel für den Windpark Borkum Riffgrund 1 weiter genutzt und kein zusätzliches Kabel für den Anschluss an die Anbindungsleitung NOR-2-3 verlegt werden muss.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass bei einem dauerhaften Anschluss des Windparks

Borkum Riffgrund 1 an der Anbindungsleitung NOR-2-2 die AC-Anschlusskabel auf die erforderliche Tiefe von 1,5 m in den Meeresboden eingebracht werden müssen, steht auch dies der Verlagerung nicht im Wege. Sollte hierfür eine Betriebsunterbrechung notwendig werden, wäre diese auch ohne die Verlagerung und im Rahmen des endgültigen Anschluss des Windparks an der Anbindungsleitung NOR-2-3 notwendig gewesen und ist von der Betroffenen zu 2 zu dulden.

Auch die Betroffene zu 3 stimmt der Verlagerung zu. Die Betroffene zu 3 profitiert ebenfalls von der Verlagerung. Der Windpark Trianel Windpark Borkum ist bereits in Betrieb und mit 200 MW an die Anbindungsleitung NOR-2-2 angeschlossen. Eine elektrotechnische Trennung für die geplante Erweiterung um 250 MW für den Anschluss an die Anbindungsleitung NOR-2-3 ist nach der Verlagerung nicht mehr erforderlich.

Soweit die Betroffene zu 3 den Ausführungen der Antragstellerin widerspricht, die Betroffene müsse bei der Realisierung der zugesprochenen Kapazität auf einen erheblichen Teil der Windenergieanlagen auf See verzichten, ist dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens und steht darüber hinaus einer Verlagerung auch nicht im Wege. Denn sowohl mit als auch ohne Verlagerung von Anschlusskapazität ist die Verlegung eines dritten Kabels für den Windpark Trianel Windpark Borkum erforderlich. Die Kabelführung zu der Anbindungsleitung NOR-2-2 sowie NOR-2-3 sind größtenteils, jedenfalls für den hier in Bezug genommenen kritischen Bereich, identisch. Die Beschlusskammer geht, wie bereits im Verfahren zur Zulassung zur Zuweisung von Anschlusskapazität (Beschluss vom 14.8.2015, Az. BK6-15-010, S. 9 f.) davon aus, dass die beteiligten Unternehmen im Rahmen des im Zuständigkeitsbereich des Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie liegenden öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens für die Vorhaben rechtzeitig eine Lösung finden werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sei erneut darauf hingewiesen, dass bei Verzögerungen oder gar dauerhaften Hinderungsgründen für die Fertigstellung des Netzanschlusses im Rahmen der Ermessensausübung nach § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG zu prüfen wäre, ob die Betroffene zu 3 insofern auch eine mögliche Mitverantwortung trifft. Einer Entscheidung im Verfahren nach Seeanlagenverordnung kann an dieser Stelle aber nicht vorgegriffen werden und bleibt vorbehalten.

- 3.2.3. Belange der Dong Energy Borkum Riffgrund II GmbH als der Eigentümerin und Betreiberin des Windparks Borkum Riffgrund 2 werden durch die Verlagerungsentscheidung nicht in erkennbarer Weise tangiert. Die Dong Energy Borkum Riffgrund II GmbH hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie den gestellten Antrag und dessen Umsetzung unterstützt.
- 3.2.4. Alternativen, die die dargestellten Vorteile einer Verlagerung besser oder mit weniger Belastungen für die Betroffenen erreichen, sind nicht erkennbar.

Alle denkbaren alternativen Szenarien führen vorliegend dazu, dass die vorhandene Anschlusskapazität einer Sammelanbindung nicht ausreicht und somit weiterhin ein Windpark an zwei Anbindungsleitungen anzuschließen wäre oder ein bereits angeschlossener Windpark an eine andere Anbindungsleitung angeschlossen werden muss. So reicht beispielsweise die Kapazität der Anbindungsleitung NOR-2-2 von 800 MW nicht aus, um die Windparks Trianel Windpark Borkum und Merkur Offshore mit zusammen 850 MW anzuschließen. Diese Lösung wäre demnach weniger wirksam, da weiterhin ein Anschluss des Windparks Trianel Windpark Borkum an mehrere Anbindungsleitung erfolgen müsste. Sollte der Windpark Trianel Windpark Borkum hingegen vollständig an die Anbindungsleitung NOR-2-3 angeschlossen werden, so müsste die bereits an NOR-2-2 angeschlossene Kapazität verlegt werden und es käme zu einer Betriebsunterbrechung. Die Lösung ist demnach mit einer größeren Belastung verbunden, da ein bereits in Betrieb befindlicher Windpark, mindestens für eine Teilkapazität, den laufenden Betrieb unterbrechen müsste. In diesen Szenarien ließe sich auch eine gleichmäßigere Verteilung der noch freien Anschlusskapazität über die Anbindungsleitungen NOR-2-2 und NOR-2-3 nicht erreichen.

Darüber hinausgehende Alternativen, die ansatzweise in Betracht kommen, sind nicht ersichtlich und wurden auch von den Beteiligten oder im Rahmen der Stellungnahmen nicht geltend gemacht.

- 3.2.2.2. Belange der Antragstellerin sprechen nicht gegen die Verlagerung. Vielmehr entspricht die Verlagerung ihrem Antrag. Die oben aufgeführten öffentlichen Belange stehen ganz überwiegend auch in ihrem Interesse. Soweit die Antragstellerin verpflichtet ist, für den Windpark der Betroffenen zu 1 einen neuen voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu nennen, ist die damit verbundene Belastung allenfalls als gering zu bewerten und überwiegt keinesfalls gegenüber den aufgezeigten Vorteilen.
- 4. Soweit die Antragstellerin eine Zustimmung zur Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins für den Anschluss des Windparks Merkur Offshore beantragt, ist dies nicht statthaft.

Für die Betroffene zu 1 existiert kein voraussichtlicher Fertigstellungstermin. Der hier in Bezug genommene § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG ist nicht einschlägig. Die Betroffene zu 1 verfügt vielmehr bislang über eine unbedingte Netzanbindungszusage der Antragstellerin, aus der sich ein verbindlicher Termin i. S. d. § 17d Abs. 6 S. 5 EnWG ergibt. Dieser Termin für den Anschluss an der Anbindungsleitung NOR-2-2 wird allerdings aufgrund der Kapazitätsverlagerung gegenstandslos. Denn im Wege der Kapazitätsverlagerung nach Tenorziffer 1 ist der Betroffenen zu 1 Kapazität an der Anbindungsleitung NOR-2-2 entzogen und auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 neu zugewiesen worden. Damit muss der Betroffenen zu 1 nach der Gesetzessystematik vielmehr ein neuer Fertigstellungstermin von der Antragstellerin bekannt gemacht werden.

5. Der Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 3 dient vor allem dem Zweck, auf unvorhergesehene Änderungen der Sachlage reagieren zu können.

18

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde

erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tul-

penfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Mo-

nat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vor-

sitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die

Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung bean-

tragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt,

enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechts-

anwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke Vorsitzender Andreas Faxel Beisitzer Dr. Jochen Patt Beisitzer